

**Kirchliches**  
**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für den Amtsbezirk  
des  
**Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts**  
**in Kiel**

Stück 6

Kiel, den 1. Juni

1942

Für Führer und Volk fielen bei den Kämpfen im Osten

der Pastor der Kirchengemeinde Kropp (Dowischlag)

**Christoph Kramer,**

Leutnant und Komp.-Führer in einem Inf.-Regt.

Inh. des E.K. I. und II. Klasse und des Inf.-Sturmabzeichens

der Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort

**Hermann Christian Asmussen,**

Unteroffizier in einem Inf.-Regt.; Inh. der Rettungsmedaille am Bande

der Organist der Kirchengemeinde Glücksburg

**Heinrich Roß,**

Gefreiter in einem Panzerjäger-Regt.

der Pastor der Kirchengemeinde Neuendorf

**Heinrich Junge,**

Unteroffizier und Meldeführer in einem H.-Polizei-Regiment

Inh. des E.K. II. Klasse und des Infanterie-Sturmabzeichens

der Angestellte des Kirchengemeinerverbandes Hamburg-Altona

**Ernst August Hille**

Soldat in einem Inf.-Regt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

**Inhalt:** Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1942. Vom 10. April 1942 (S. 34) - 37. Kirchensteuer 1934 (S. 34) - 38. Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke (S. 34) - 39. Gebühren für Friedhöfe (S. 35) - 40. Friedhöfe (S. 35) - 41. Überweisungen an den landeskirchlichen Zentralfonds (S. 35) - 42. Wohnungsfragen (S. 36) - 43. Kircheneigene Räume (S. 36) - 44. Schutz des kirchlichen Kunstbesitzes gegen Fliiegerangriffe (S. 36) - 45. Bücher und Schriften (S. 37) - 46. Ermittlung von Urkunden (S. 37) - 47. Suchanzeige (S. 37) - Personalien

### Nr. 36. Rechtsverbindliche Anordnung betr. die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1942. Vom 10. April 1942

Kiel, den 10. April 1942.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 - RGBl. I S. 697 - wird folgendes angeordnet:

#### Einziger Paragraph

Der nach der allgemeinen rechtsverbindlichen Anordnung vom 22. März 1941 von den Kirchengemeinden zu erhebende Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1942 auf die folgenden Sätze festgesetzt:

Von den zuschufsfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden):

3 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls 1940;

Von den zuschufbedürftigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden):

4 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls 1940 zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bührke

Nr. B 685 (Des. II)

### Nr. 37. Kirchensteuer 1943

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin, den 23. Mai 1942.  
W. d. g. d. S. b.  
I 633/42, II, III

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für 1942 und 1943  
Im Anschluß an meinen Rundverlaß vom 7. April 1942 - I 374, II, III -

Beschließen die zuständigen kirchlichen Stellen, gemäß § 16 Absatz 3 der Kirchensteuergesetze für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchen-

steuer zu erheben, so dehne ich hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, die durch meinen Erlaß vom 7. April 1942 - I 374, II, III - gegebene allgemeine staatliche Genehmigung auch auf diese Kirchensteuerbeschlüsse aus.

Die Kirchensteuernachweisungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem dritten Absatz des Abschnittes II meines Rundverlasses vom 7. April 1942 für das Rechnungsjahr 1943 sind von den kirchlichen Behörden spätestens bis zum 1. Mai 1944 an die Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten zu senden, die ich ersuche, sie mir bis zum 1. Juli 1944 zuzuleiten.

gez. Dr. M u h s

Kiel, den 2. Juni 1942.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1942 (Kirchl. Ges. u. V.-Blatt S. 26) und erteilen ebenfalls allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, nach denen gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 für das Rechnungsjahr 1943 die gleiche Kirchensteuer wie im Rechnungsjahr 1942 erhoben werden soll. Im übrigen nehmen wir auf unsere hierzu ergehende Rundverfügung Bezug.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bührke

Nr. C 1517 (Des. III)

### Nr. 38. Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke

Der Reichsminister der Finanzen Berlin W 8, 25. April 1942  
O 2021 - 21 VI

Ich habe durch Erlaß vom 13. November 1941 - D 2021 - 7 VI - den Finanzämtern untersagt, die polizeilichen Meldescheine den kirchlichen Stellen

(Kirchensteuerämtern), die die Kirchensteuern selbst verwalten, zur Auswertung zu überlassen oder für diese auszuwerten.

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, daß der Erlaß bis auf weiteres nicht angewendet wird.

Die Finanzämter können den kirchlichen Stellen (Kirchensteuerämtern), die ihre Steuern selbst verwalten, auf Antrag die Auswertung der Meldebörscheine gestatten. Voraussetzung ist, daß die kirchlichen Stellen schon vor dem 13. November 1941 Einsicht in die polizeilichen Meldebörscheine der Finanzämter hatten. Die kirchlichen Stellen sind dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur für kirchensteuerliche Zwecke verwertet werden darf.

Absatz 3 (Satz 1 und 3) gilt auch für die kirchlichen Stellen (die Kirchensteuerämter), die die Verwaltung von Kirchensteuern nach dem 13. November 1941 übernommen haben oder übernehmen.

Die Kirchen sind in einzelnen Teilen des Reichs nur berechtigt, Kirchenbeiträge (nicht Kirchensteuern) zu erheben. Kirchliche Stellen, die Kirchenbeiträge erheben, dürfen keine Einsicht in die polizeilichen Meldebörscheine der Finanzämter nehmen.

Im Auftrage:  
von Dieß

Kiel, den 19. Mai 1942.

Vorstehenden Kundenerlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten im Altreich geben wir unter Bezugnahme auf unsere Kundenerfügung vom 6. September 1941 - C 2967 - bekannt. Die Kirchenvorstände sind dafür verantwortlich, daß die Angaben in den Meldebörscheinen nur für kirchensteuerliche Zwecke verwendet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bührke.

Nr. C 1411 (Dz. III)

## Nr. 39. Gebühren für Friedhöfe

Kiel, den 26. Mai 1942.

Ich weise darauf hin, daß die neue Festsetzung von Friedhofsgebühren der vorherigen Zustimmung der für die Preisprüfung zuständigen staatlichen Stellen bedarf und bitte, die Kirchengemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Stahn.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 16. Februar 1942 bringen wir zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Bührke

Nr. C. 810.

## Nr. 40. Friedhöfe

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin, den 10. April 1942  
I 10530/42, II

Betrifft: Friedhöfe

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß mein Erlaß vom 14. November 1940 - H.B. 2775/40 - wonach die öffentlichen Friedhöfe für alle Bestattungen im Gemeindegebiet einschließlich einer angemessenen und würdigen Bestattungsfeier zur Verfügung stehen, auch für den Erwerb sogenannter Wahlgrabstätten gilt.

gez. Haugg

Kiel, den 30. Mai 1942

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. November 1940 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 106 - zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Bührke.

Nr. C 1559

## Nr. 41. Überweisungen an den landeskirchlichen Zentralfonds

Kiel, den 19. Mai 1942

Da die für den landeskirchlichen Zentralfonds bestimmten Gelder in letzter Zeit wiederholt fehlgeleitet wurden, haben die Kirchengemeinden die Überweisung

gen an den landeskirchlichen Zentralfonds nicht mehr, wie in Ziff. 1 der Ausführungsanweisung vom 26. Juni 1940 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 66 - angeordnet, für das Konto der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bei der Kieler Spar- und Leihkasse auszuscheiden, sondern für:

**Kieler Spar- und Leihkasse, Kiel, zur Gutschrift auf Konto „Landeskirchlicher Zentralfonds“ der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt Kiel.**

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bührke

Nr. C 1476 (Dej. III)

## Nr. 42. Wohnungsfragen

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin W 8, den 28. Mai 1942  
I 738/42  
Leipziger Str. 3

Betrifft: Wohnungsfragen

Der Herr Reichsarbeitsminister teilt mir mit, daß zahlreiche Einzelzimmer des Hotelgewerbes und der Privatvermieter dadurch unnötig beansprucht werden, daß viele Dienstverpflichtete, verheiratete Beheimatungsberechtigte, Beamte und Angestellte der Behörden und sonstiger Dienststellen, die aus dienstlichen Gründen in einem anderen Ort als ihrem Wohnort tätig sind, ihre Ehefrau oder Familienangehörigen an ihren Tätigkeitsort nachkommen lassen, auch wenn sie ihre Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten. Durch derartige, auf längere Zeit ausgedehnte Besuche werden Wohn- und Unterbringungsräume unnötig beansprucht und der zur Verfügung stehende Wohnraum denjenigen Volksgenossen, die auf die Unterbringung in solchen Räumen angewiesen sind, vorenthalten. Ganz besonders gilt dies für möblierte Zimmer. Zur Verringerung der hier bestehenden Schwierigkeiten bitte ich, die dort unterstellten geistlichen Beamten und Angestellten, die aus dienstlichen Gründen in einem anderen Ort als ihrem Wohnort ihre Obliegenheiten zu erledigen haben, anzuhalten, Familienangehörige, für die besondere Unterbringungsräume in Anspruch genommen werden, nur in dringenden Fällen und für eine begrenzte Zeit nachkommen zu lassen.

Im Auftrage:  
gez. Ehegarten

An die kirchlichen Behörden.

Kiel, den 2. Juni 1942.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir zur Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke.

Nr. A 891 (Dej. III).

## Nr. 43. Kircheneigene Räume

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin W 8, den 2. April 1942  
II 844/42 1  
Leipzigerstr. 3

Aus besonderer Veranlassung war ich wegen des Begriffes „kircheneigene Räume“ mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Dieser hat mir nunmehr nach Fühlungnahme mit dem Reichssicherheitshauptamt folgendes mitgeteilt:

„Als kircheneigene Räume sind grundsätzlich nur solche anzusehen, die im Eigentum der Kirche stehen.

Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn in besonders gelagerten Fällen gemietete Räume den kircheneigenen gleichgestellt werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich hier um Räume handelt, die von einer Kirche seit längerer Zeit benutzt werden.“

Ich bitte von dieser Auffassung, der ich mich anschließen, Kenntnis nehmen zu wollen.

Im Auftrage:

gez. Ehegarten

An die Deutsche Evangelische Kirche - Kirchenkanzlei  
Berlin-Charlottenburg.

Kiel, den 16. Mai 1942.

Vorstehenden Erlaß, der für manche Gemeinden Erleichterung bringt, geben wir zur Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen

Nr. A 703 (Dej. IV)

## Nr. 44. Schutz des kirchlichen Kunstbesitzes gegen Fliegerangriffe

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin, den 28. April 1942  
III 526/42

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte bereits im Jahre 1941 an-

geordnet, daß unverzüglich das Erforderliche zur Durchführung notwendiger Verbesserungen der Luftschutzmaßnahmen für Kunstwerke und kulturhistorische Werte zu veranlassen sei. Der kirchliche Kunstbesitz war hierbei nicht ausdrücklich genannt, da es sich angesichts der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten und der anderen Behörden von selbst verstehen mußte, daß auch die kirchlichen Denkmale einbezogen sind.

Nunmehr ist der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wieder auf diese Angelegenheit zurückgekommen und hat an die Vergewertung wertvoller Kunstwerke zum Schutz gegen Luftangriffe an sicherer Stelle erinnert. Ich gebe den kirchlichen Behörden hiervon Kenntnis und erfinde, das Bestreben der staatlichen Stellen zur Sicherung des denkmalwerten kirchlichen Besitzes mit allen Mitteln zu unterstützen.

Im Auftrage:

gez. Grünbaum

An die kirchlichen Behörden.

Kiel, den 13. Mai 1942.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Kirchenvorständen und Kirchengemeindevorstandsausschüssen hiermit zur Kenntnis und Nachachtung bekannt. Wir ersuchen, die mit der Sicherung des denkmalwerten kirchlichen Kunstbesitzes beauftragten staatlichen Stellen (Regierungspräsident, Provinzialkonservator) bei der Durchführung ihrer Aufgabe in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. C 1316 (Dej. III).

#### Nr. 45. Bücher und Schriften

„Die Sippe der Nordmark,“ herausgegeben von der Schleswig-Holsteinischen Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege. Nord-schleswig-Hest; Folge 5-6, 1941/42. Verlag Mühlau-Kiel. Aus dem Inhalt: Johannes Koost, der letzte herzogliche Pastor in Sügumkloster und seine Zeit (von Th. D. Achelis), Aus der Geschichte einer nord-schleswig-schen Pastorenfamilie (von E. J. Juhler), Häuser und Geschlechter in Londern (von Franz Brenner und Ludwig Andresen).

Nr. A 755 (Dej. VIII)

#### Nr. 46. Ermittlung von Urkunden

Gesucht wird die Eintragung der Eheschließung von Johann Christoph Adolf Siewers, geboren am 30. 7. 1826 in Isehoe, und Cäcilie Strüven, geboren am 22. 7. 1827 in Herfahrt. Bei der Eintragung des Sterbefalles des p. Siewers in Isehoe ist als Tag der Eheschließung der 30. 5. 1856 - ohne Ortsbezeichnung - eingetragen. Nach einem Auszug aus dem Staatsarchiv in Kopenhagen war Siewers seinerzeit Beschlagschmied bei der 4. Eskadron 6. Dragoner-Regiment in Altona. Auf Ersuchen vom 21. 3. 1856 wurde S. am 22. 3. 1856 die Erlaubnis zur Eheschließung erteilt. Für die Übersendung der Eheschließungsurkunde zahle ich eine Sondervergütung von 5.- RM.

Kirchenrentmeister Schlüter-Isehoe.

Nr. A 793 (Dej. VIII)

#### Nr. 47. Es wird zu kaufen gesucht:

1. Paulsische Übersetzung des neuen Testaments ins Neuplattdeutsche. Kropf 1885.
2. Johannes Jessen, Das neue Testament in unse platt-dütsche Modersprak.

Angebote an die Universitätsbibliothek, Kiel.

### Personalien

Für Führer und Volk fielen:

Leutnant und Zugführer in einem Inf.-Reg. Horst Ballroth (Sohn des Pastors i. R. Walter Ballroth, Stolzenhain über Herzberg/Elster) - Inhaber des E.R. I. und II. Klasse und des Verwundetenabzeichens in Schwarz;

Unteroffizier und D.A. Klaus-Dietrich Thormählen (Sohn des verstorbenen Pastors Ernst Thormählen, zuletzt in Bannesdorf auf Fehmarn), verstarb an den Folgen seiner an der Ostfront erlittenen Verwundung. - Inh. des E.R. II. Klasse und des Inf.-Sturmabzeichens.

**Kriegsauszeichnungen erhielten:**

Pastor Heinr. Böttger-Plön, Hauptmann im Osten  
– Spange zum E.K. II. Klasse und das Kriegsver-  
dienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Pastor Hinr. Ketels-Hohenaspe, z. St. Kriegspfarrrer  
Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Leutnant und Schwadronschef Ernst-Otto Thormählen  
(Sohn des verstorbenen Pastors Ernst Thormählen,  
zuletzt in Bannesdorf auf Fehmarn) – E.K. I. Kl.;

Ingenieur-Pilot Hans-Jürgen Gimm (Sohn des Pa-  
stors Kay Gimm, Lebrade) – gefallen, nachträglich  
Kriegsverdienstkreuz II. Klasse;

Hauptmann Heinz Schmidt (Sohn des Pastors Ri-  
chard Schmidt in Hamburg-Blankenese) – Bulga-  
risches Fliegerabzeichen „Der Adler“;

Fähnrich z. S. Hellmut Sievers (Sohn des Pastors  
Wilhelm Sievers, Schönkirchen) – E.K. II. Klasse;

stud. theol. Heinz Eduard Eddt, Leutnant in einem  
Art.-Reg. (Sohn des Propsten Anton Eddt, Gar-  
ding) – E.K. I. Klasse.

**Ordiniert:**

am 26. April 1942 der Pfarramtskandidat Dietrich  
Jensen für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

**Eingeführt:**

am 26. April 1942 der Pastor Fritz Kienecker in  
Düneberg als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchen-  
gemeinde Hohenhorn;

am 1. Ostertag (5. April 1942) der Pastor Jürgen  
Stoldt, in Bad Oldesloe als Propst der Propstei  
Segeberg mit dem Amtssitz in Bad Oldesloe.

**Gestorben:**

am 30. April 1942 Pastor i. R. Harald Lorenzen  
in Nebel a. Arum. Der Verstorbene war vom  
10. Mai 1903 bis zu seiner am 1. Oktober 1928 er-  
folgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde  
St. Michaelis in Schleswig;

am 10. Mai 1942 Pastor i. R. Johannes Lensch  
in Grömitz. Der Verstorbene war vom 27. Juni  
1897 bis zu seiner am 1. Januar 1934 erfolgten  
Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Flens-  
burg-St. Jürgen und hat danach bis zu seinem Tode  
die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz kommis-  
sarisch verwaltet;

am 22. Mai 1942 Pastor i. R. Andreas Fries in  
Hamburg-Bergedorf. Der Verstorbene war zuletzt  
vom 6. Oktober 1895 bis zu seiner am 1. August  
1936 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchen-  
gemeinde Reinbek;

am 25. Mai 1942 Pastor i. R. Robert Ramm in  
Kendelsburg. Der Verstorbene war vom 21. Februar  
1897 bis zu seiner am 1. Oktober 1925 erfolgten  
Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Kendels-  
burg-Neuwerk.